

Gemeinde Retzstadt

Die Gemeinde Retzstadt erlässt auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Allgemeines

§ 1 Bestattungseinrichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. Friedhof
2. Leichenhaus.

§ 2 Eigentum und Verwaltung

1. Der Friedhof und das Leichenhaus sind Eigentum der Gemeinde
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt der Gemeinde.

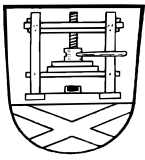
B. Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht

1. Im Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
2. Ein Anspruch auf Beisetzung im Friedhof besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.
3. Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde im Friedhof beigesetzt werden.

§ 4 Benutzungszwang

1. Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf dem Friedhof der Gemeinde beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.



Gemeinde Retzstadt

C. Das Leichenhaus

§ 5 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

§ 6 Benutzungszwang

1. Leichen von Verstorbenen, die im gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
2. Vom Benutzungszwang kann die Gemeinde in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

D. Der Leichentransport

§ 7 Leichenbeförderung

1. Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
2. Die Beförderung Verstorbener darf nur mit einem zu diesem Zweck zugelassenem Fahrzeug erfolgen.

Teil II

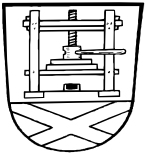
Grabstätten

§ 8 Art der Gräber

1. Im Friedhof werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - c) Urnengräber
 - d) Urnenkammern
2. Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan.

§ 9 Urnenbeisetzungsstätten

1. Urnen können unter- oder oberirdisch beigesetzt werden.
2. Die unterirdische Beisetzung von Urnen ist in den bestehenden Erdgräbern möglich. Die Zahl der beizusetzenden Urnen wird auf höchstens 8 je Grabstelle begrenzt. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhezeit im Grab bleiben.



Gemeinde Retzstadt

3. Für die oberirdische Beisetzung von Urnen stellt die Gemeinde Urnenkammern bereit. Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Kammern können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt.
4. Es ist nicht gestattet Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen ohne Genehmigung der Gemeinde aus den Nischen zu entfernen.
5. Blumenschmuck darf unter Berücksichtigung des erforderlichen Zugangs und aller Beteiligten an den Urnenkammern nur in einem eng begrenzten Umfang unmittelbar am Fuß der Urnenstele abgelegt oder aufgestellt werden. Bei einem Übermaß behält sich die Gemeinde das Recht zur Beseitigung vor.
6. Ist das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer erloschen, werden die Urnen herausgenommen und die Aschen an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen, die von Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes nicht abgeholt worden sind, werden durch die Gemeinde entsorgt.

§ 10 Größe der Gräber

1. Die Ausmaße der Grabflächen sind im Friedhofsplan festgesetzt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber:

a) bei Erdgrabstätten

- für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	80 cm
- für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	130 cm
- im übrigen	180 cm
- für eine Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine)	80 cm

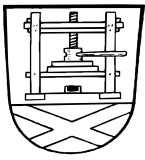
b) Urnengrabstätten

80 cm.

Die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 240 cm. Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Friedhofsverwaltung **mit Rücksprache des Gesundheitsamts** eine andere Grabtiefe festsetzen.

§ 11 Rechte an Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch im Grundsatz nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen. Die Reservierung von Gräbern für Bürger ab einem Lebensalter von 80 Jahren (als Antragsteller) wird ausdrücklich zugelassen. Der Gemeinderat entscheidet jedoch im Einzelfall durch Beschluss darüber.
2. Ein Grabnutzungsrecht wird bei Erdgrabstätten auf mindestens 25 Jahre verliehen. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten können um jeweils mindestens 10 Jahre – längstens 25 Jahre - verlängert werden. An Urnenkammergräbern besteht das Nutzungsrecht mindestens 12 Jahre. Nutzungsrechte können an Urnenkammern um jeweils mindestens 6 Jahre – längstens 12 Jahre - verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechts hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.
3. In Gräbern können der Erwerber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.



Gemeinde Retzstadt

4. Eine Begründung, Verlängerung oder Übergabe eines Nutzungsrechts an einem Grab oder einer Urnenkammer wird erst nach Zahlung der Grabnutzungsgebühren und mit Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Über die Dauer des Grab- oder Urnenkammernutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Mitteilung und auf Wunsch eine Graburkunde. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 12 Beschränkung von Grabnutzungsrechten

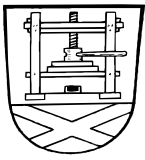
1. Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofs das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.
2. Auf Verlangen der Berechtigten sind bei Entzug eines Nutzungsrechtes die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§ 16). Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Aschebehälter (Urnen) entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
4. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer schließt Regelungen zu einem Grabmal bzw. Anpflanzungen und Pflege gemäß den Bestimmungen über die Errichtung von Grabdenkmälern und Unterhaltung von Gräbern aus.

§ 13 Unterhaltung des Grabes

1. Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
3. Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.

§ 14 Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1:10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen.
2. Jedes Grabdenkmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtanlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Grabsteine dürfen in der Höhe 1,50 m und in der Breite das lichte Maß zwischen den Grabeinfassungen nicht überschreiten. Inschriften müssen in Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen.
3. Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen. Grababdeckplatten und Plattenteile sind zugelassen.
4. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel hat grundsätzlich der Hersteller des Grabsteines zu errichten (s.a. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung).



Gemeinde Retzstadt

5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 15 Bestattung

1. Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde, durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder von einem durch die Gemeinde vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
2. Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag bei der Gemeinde beantragt werden.
3. Die Gemeinde setzt den Bestattungstermin im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt und den Hinterbliebenen fest.

§ 16 Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Leichen betragen

- 2 Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
- 8 Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, sowie
- im übrigen 25 Jahre.

Für Aschen betragen die Ruhezeiten

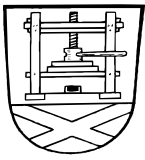
- 25 Jahre in Erdgrabstätten und
- 12 Jahre in Urnenkammern.

Die Gemeinde kann **mit Rücksprache des Gesundheitsamts** bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichenden Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

Vor einer Neubelegung ist das Gesundheitsamt zu verständigen um die Bodenbeschaffenheit des Untergrundes bestimmen zu können.

§ 17 Umbettungen

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf sofern genehmigungsfähig, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung der betroffenen Grabnutzungsberechtigten notwendig.
3. Die Gemeinde Bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme an einer Umbettung ist nur Mitarbeitern der Gemeinde, des durch die Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmens und evtl. der zuständigen Behörden erlaubt. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.



Gemeinde Retzstadt

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 18 Besuchszeiten im Friedhof

Der Aufenthalt im Friedhof ist nur während der Tageszeit erlaubt.

§ 19 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Insbesondere ist auf dem Friedhof verboten
 - a) zu rauchen und zu lärmern
 - b) Fahrzeuge mitzunehmen
 - c) Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen; ausgenommen Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten
 - d) das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen
 - e) Gräber und Grünanlagen zu betreten
 - f) Tiere mitzuführen.
3. Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 20 Ersatzvornahme

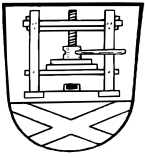
1. Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
2. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 03.03.2005 außer Kraft.



Gemeinde Retzstadt

Retzstadt, den 26.02.2010

gez.



Gerhard
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Nr. 9 vom 05.03.2010 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 11.03.2010

gez.



Dr. Gsell
Gemeinschaftsvorsitzender